

Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

vom 20. Juni 1980
Gültig ab dem 01. April 2008

§1 Baukostenzuschuß (zu § 9 AVBWasserV)

I. Baukostenzuschuß gemäß § 9 Abs. 1 - 3 AVBWasserV

1.1 Der Anschlußnehmer zahlt der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Dazu gehören u. a. Haupt- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen und die dazugehörigen Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH festgelegt.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser vom-Hundert-Satz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

BKZ = 0,7 · Kh · Ph/SPH

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuß in Euro.

Kh: Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 1.2 in Euro.

Ph: Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Als Maßstab hierfür gelten die Anzahl und die Dimension der Hausanschlüsse.

SPH: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Hausanschlusses
- Einbau eines leistungsstärkeren Meßgerätes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen haben und/oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Die konkrete Höhe des Baukostenzuschusses ergeben sich aus den Preisinformationen zu Hausanschlüssen gültig ab dem 01. April 2008.

II. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit. Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kann in diesen Fällen anstelle der vorstehenden Ziff. 1 - 5 einen höheren Baukostenzuschuß - bis zur Höhe der Selbstkosten verlangen.

§2 Hausanschluß (zu § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlußnehmers sind unter Verwendung eines Vordruckes der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zu beantragen.

3. Der Anschlußnehmer erstattet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend nach der Hauptabsperreinrichtung.

4. Die Kosten werden pauschal berechnet (siehe Preisinformationen zu Hausanschlüssen gültig ab dem 01. April 2008).

§3 Angebot, Annahme und Fälligkeit (zu §§ 27 Abs. 1, 29 AVBWasserV)

3.1 Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH unterbreitet dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den BKZ und die Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlußnehmer bestätigt der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH das Angebot schriftlich mit dem ihm vorgelegten Formblatt.

3.2 Der BKZ wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlußkosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

3.3 Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der §§ 232 ff BGB verlangen. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH über ein Installationsunternehmen im Marktpartnerportal zu beantragen. Das Marktpartnerportal ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlagen sowie bei der Installation zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu nutzen.

2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage oder Wasserinstallationsanlage ausgeführt hat, bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH über das Marktpartnerportal zu beantragen.

3. Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Diese Arbeiten können von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ohne Mängelfeststellung ist kostenfrei.

• Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

• Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau der Kundenanlage wird eine Monteurstunde nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

§5 Nachprüfung und Auswechslung der Meßeinrichtungen (zu §§ 18 Abs. 3 und 19 AVBWasserV)

1. Dem Kunden steht es frei, jederzeit die Meßeinrichtungen von der staatlich anerkannten Prüfstelle der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der Eichbehörde oder sonstigen staatlich anerkannten Prüfstellen nachprüfen zu lassen. Wird die Nachprüfung nicht bei der staatlich anerkannten Prüfstelle der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH beantragt, so ist die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hiervon vor Antragstellung zu informieren. Aus- und Wiedereinbau der Meßgeräte erfolgt ausschließlich durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH.

Soll die staatlich anerkannte Prüfstelle der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die Nachprüfung vornehmen, ist bei Antragstellung die Gebühr nach der Beglaubigungskostenordnung nebst Gebührenverzeichnis - diese in der jeweils gültigen Fassung - vom Antragsteller zuzüglich dem Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH für den Aus- und Einbau zu zahlen. Erfolgt die Nachprüfung durch eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle, so sind die Eich- oder Beglaubigungskosten an die jeweilige Prüfstelle zu entrichten. Ergibt die Prüfung, daß die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, erfolgt Erstattung des eingezahlten Betrages.

2. Der Kunde hat jeglichen Schaden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meßeinrichtungen, insbesondere durch Frost, zu ersetzen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Ersatz und die Auswechslung einer Meßeinrichtung wird nach Zeit- und Materialaufwand berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH mitzuteilen.

3. Für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern für Sommerkonsumenten ist jeweils der Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde zu zahlen.

4. Wasser aus öffentlichen Hydranten darf nur mit Standrohren entnommen werden, die mit Wasserzählern ausgerüstet sind und von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ausgegeben werden. Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

§6 Ablesung, Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 20, 24 - 26 AVBWasserV)

1. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate (= Abrechnungsjahr). In besonderen Fällen können die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kürzere Abrechnungszeiträume wählen. Der Kunde zahlt monatlich oder zweimonatlich Abschläge gemäß § 25 Abs. 1 AVBWasserV.

Der Abschlagsbetrag wird anteilig für den Abschlagszeitraum entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Bei neuen Kunden wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden ermittelt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch gezahlten Abschläge.

2. Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH kann die Rechnung dem Kunden von einem Beauftragten vorlegen oder sie ihm mit der Post oder auf andere Weise zustellen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abschläge sowie den Jahresrechnungsbetrag ohne jeden Abzug bei Fälligkeit zu zahlen oder abbuchen zu lassen. Hierzu erteilt der Kunde der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH grundsätzlich die Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren.

Heute schon an morgen denken.

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7-13 | 54290 Trier
Kontakt: Telefon 0651 9998800 | Fax: 0651 717-1299 | E-Mail: service@swt.de | Internet: www.swt.de

Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe



§7 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV) / Pauschalen und Preise für weitere Dienstleistungen

1. Rückständige Zahlungen werden nach dem Ablauf des von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden berechnet. Bei Zahlungsverzug, Einstellung / Unterbrechung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Nachinkassogang	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Sperrung	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Unterbrechung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung der Versorgung	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der	
- normalen Arbeitszeit	0,5 Monteurstunden (derzeit 32,00 €)*
- außerhalb der normalen Arbeitszeit	2 Monteurstunden (derzeit 128,00 €)*

* nach dem gültigen Verrechnungssatz (derzeit 64,00 €/Monteurstunde)

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

2. Die Wiederaufnahme der infolge Mängel in der Installationsanlage oder Zuwendungen (Beschädigung von Meßeinrichtungen oder Plomben) unterbrochenen Versorgung erfolgt erst nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Zahlung des entstandenen Aufwandes.

§8 Umsatzsteuer

1. Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang), Sperrung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
2. Bei Änderung der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepaßt.

§9 Inkrafttreten

Diese Anlage zu der AVB Wasser V sowie die Kostenregelung gemäß der Preisinformationen zu Hausanschlüssen treten am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Regelungen außer Kraft.

Heute schon an morgen denken.